



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Neunundzwanzigste Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. 2018, S. 1.029), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV.NRW. 2017, S. 442), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

- (1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines	60 l-Umleerbehälters	147,60 €
b) bei Bereitstellung eines	80 l-Umleerbehälters	196,80 €
c) bei Bereitstellung eines	120 l-Umleerbehälters	295,20 €
d) bei Bereitstellung eines	240 l-Umleerbehälters	590,40 €
e) bei Bereitstellung eines	360 l-Umleerbehälters	885,60 €
f) bei Bereitstellung eines	1.100 l-Umleerbehälters	2.706,00 €
g) bei Bereitstellung eines	2.500 l-Umleerbehälters	12.300,00 €
h) bei Bereitstellung eines	5.000 l-Umleerbehälters	24.600,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 6,00 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,07 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 22.12.2020

Der Bürgermeister

Gez. Schönenberg